menta vorzubringen und sich über die offerierte Cession, sub poena procedendi in Contumaciam, hinlänglich zu erklären.

1732, Nr. 8 v. 19. Febr. Dem Publico wird hiemit bekant gemachet, wie daß der Königliche Richter zu Wetter, Hr. Erckels vigore Clementissimae Commissionis resolviret, die im Kirspel Werdohl Gerichts Neuenrode gelegene beide Höffe, namens auffm Solmschede und Brocke, mit Haus, Hoff, Ländereien, Wiesen, Garten, Gehölze und Marcken-Gerechtigkeiten im Herscheder Marck, imgleichen eine zwischen ermelten Somscheder und Brocker Länderei oberhalb Brockerhoff gelegene adelich-freie Wiese auf den 25. Februarii, 29. Martii und 26. Aprilis a. c. in der Stadt Plettenberg an Hn. Roß Behausung, des Morgens um 10 Uhren bei brennender Kerzen plus licitanti öffentlich zu verkaufen. Welche nun zum Ankauf dieser Parcellen Lust tragen möchten, dieselbe wollen sich zu bestimmter Zeit an gemelten Ort einfinden und nach verlesenen Vorwarden ihren Vorteil suchen, auch im letzteren Termino des Zuschlags gewärtigen.

1732, Nr. 9 v. 26. Febr. Ein Hochedler Magistrat zu Iserlohn ist Vorhabens, in Gefolg Decreti vom 18. Febr. a. c., ad instantiam Casparn von der Becke, einige denen N. N. Hering zustehende Gräber und einen Kirchenstand auf den 3., 10. und 17. Martii a. c. des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause zu verkaufen.

1732, Nr. 9 v. 26. Febr. Das Evangelisch-Reformierte Consistorium zu Iserlohn gibt hiemit zu erkennen, welchergestalt der bisherige Schulmeister Thomas Volhaus von hier anderwärts hin vocieret seie. Wann nun der dadurch vacant gewordene Schuldienst wieder besetzet werden muß und sich jemand, der die nötige Geschicklichkeit zum Schul-Amt besitzet und im Schreiben, Rechnen und Singen wollerfahren, wobei gut wäre, wann die erste Gründe in der lateinischen Sprach gelegt hätte, darzu möchte finden lassen, so wolle sich ein solcher forderſamst bei der Gemeinde sehen und hören lassen und das fernere sowohl wegen des Salarii, als was sonsten demselben anklebend, vernehmen.

1732, Nr. 11 v. 11. März. Weil Se. Hochwohlgeboren der Freiherr von Wrede zu Brüninghausen gesinnet sind, den 17. hujus Dero Freiadeliches Gut Bockelohe an der Lenne in der Grafschaft Mark gelegen, zu verpachten, als können diejenige, so darzu Lust tragen, bei Sr. Hochwohlgeb. Rentmeister zu Brüninghausen sich melden.

1732, Nr. 11 v. 11. März. Es ist der Notarius Hr. Troegel von Sr. Königlichen Majestät zum Procuratore Fisci in der Grafschaft Mark allergnädigst bestellet und in solcher Qualite ohnlängst in Eidespflichten genommen worden.

Fortsetzung folgt.

Out de Kummaude

Die sparsame Bauernschöne. Zu Anfang der 80e Jahre wollte eine etwa 19jährige Bauerntochter aus dem Münsterlande ihre erste Reise mit dem Dampfroß von Lünen nach Dortmund machen. Im Wartesaal hielt sie dem Restaurateur ihr Portemonnaie hin mit den Worten: Ein Billet nach Dortmund. Dieser führte sie nach dem Schalter und hier übergab sie dem Billeteur ihre Börse, sich ein Billet nach Dortmund ausbittend. Nachdem unsere Landschöne in den Wartesaal zurückgekehrt ist, will sie doch wissen, was die Reise kostet, und zählt zu diesem Zweck „die Häupter ihrer Lieben". Als sie sieht, daß ihr „manch' teures Haupt" fehlt, eilt sie sofort nach dem Schalter zurück, hält dem Beamten das Billet hin und sagt naiv: „Hier Ihr Billet, geben Sie mir mein Geld wieder, dafür kann ich doch gut zu Fuß gehen." Dieser, der das Billet noch gut verkaufen konnte, gab der Holden das Geld lächelnd zurück, worauf sie denn sofort die Reise auf Schusters Rappen antrat.

Als untauglich entlassen. Folgender ergötzlicher Vorfall wird aus einer westfälischen Schöffengerichtsverhandlung vor dem großen Kriege berichtet: Ein Angeklagter wurde vom Richter gefragt, ob er schon in Untersuchung gewesen sei, worauf derselbe ganz naiv erwiderte: „Jawohl, aber als untauglich entlassen worden."

Nachruf auf einen Gerichtsvollzieher. In dem Lübbecker Kreisblatt vom Jahre 1880 findet sich folgender Nachruf im Anzeigenteile der Zeitung:

Gerichtsaxator Schweppe genannt Pott
Aus Frotheim und zu Isenstedt ist tot.
Er trug im Erdenleben fremde Lasten
Nebst seinen, die ihn wenig ließen rasten;
Zur letzten Ruhe trugen ihn vier Pferde:
Er ruhe sanft zu Frotheim in der Erde!

Der kluge Ratsherr. In Elberfeld trug sich im Jahre 1880 in der Stadtverordneten-Versammlun gein komisches Intermezzo zu. Man stritt heftig hin und wider, ob der Gesellschaft „Fauna" zu ihrer im März zu veranstaltenden Geflügel-Ausstellung wiederum eine städtische Prämie von 100 Mark zu bewilligen sei. Nachdem von der einen Seite darauf hingewiesen war ‚daß nach solchem Prädenzfalle auch die Gesangvereine mit Unterstützungsgesuchen kommen könnten, brach einer der Väter der Stadt in die klassischen Worte aus: „Ach was! Singen kann ein jeder, aber Eier legen nicht!" Stürmische Heiterkeit folgte, und die 100 Mark wurden bewilligt.

Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Westf. Fernsprecher Nr. 476. — **Druck und Verlag:** P. A. Santz, Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 68 und 96.

Erscheinungsweise: Halbmonatl. als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahrg. geh. 3 Goldmark)

Nummer 17 | Altena, Mitte September 1927 | 5. Jahrgang

Alte Süderländer,

die vor rund 200 Jahren gelebt haben, lehrt uns ein im Geh. Staatsarchiv aufbewahrtes Aktenstück kennen, das im Jahre 1726 angelegt und bis 1762 fortgeführt wurde. Es sind darin Berichte über Todesfälle von Personen enthalten, die ein besonders hohes Alter erreichten. Diese Berichte wurden von der Clevischen Regierung an das königliche Generaldirektorium in Berlin geschickt, das sie an die Akademie der Wissenschaften weitergab. Folgende Süderländer sind darin aus der angegebenen Zeit verzeichnet:

1733, Juli 8. Bericht, daß im Ksp. Brenscheidt Amts Altena, Frau Gertrud Weustermann 94 Jahre alt verstorben sei.

1733 Dez. 12. Desgl., daß im Ksp. Wiblingwerth, Amts Altena, Rudolph Vesevörde 93 Jahre alt verstorben.

1735 Jan. 3. Desgl., daß im Dez. 1734 im Gericht Lüdenscheid Caspar Schulte 91 Jahre alt verstorben.

1735 Oct. 21. Desgl., daß am 14. Oct. im Amt Plettenberg eines Bauern Wittibe Anna Elis. Höggel 96 Jahre alt verstorben sei.

1735 Nov. 7. Desgl., daß im Ksp. Herschede, Gerichts Lüdenscheid, am 16. Oct. eine Wittib Kalthoff in hohem Alter gestorben sei.

1737 Febr. 21. Desgl., daß im Richteramt und Ksp. Meinerzhagen ein Schmied Caspar Conze am 7. Febr. im Alter von 92 Jahren verstorben.

1737 Febr. 22. Desgl., daß im Ksp. Lüdenscheid Claas Hoppe 105 Jahre alt verstorben.

1737 Juni 13. Desgl., daß im Ksp. Meinerzhagen Hermann Sessinghaus 90 Jahre alt verstorben.

1738 Juni 2. Desgl., daß im Amt Plettenberg die Wittibe Anna Maria Schulten 92 Jahre alt gestorben.

1739 Dez. 14. Desgl., daß im Ksp. Valbert ein Bauer und Köhler Johannes Köller 91 Jahre alt am 29. Nov. gestorben.

1740 März 24. Desgl., daß im Ksp. Meinerzhagen am 18. März die Heeb-Amme Gertraud Struddäus 104 Jahre alt gestorben.

1740 Oct. 27. Desgl., daß in Bscht. Eyringhausen, Amts Plettenberg, am 30. Sept. Adam aufm Brink 91 Jahre alt gestorben.

1740 März 15. Bürgermeister und Rat der Stadt Schwelm berichten dem Generaldirektorium unmittelbar „folgende wichtige Begebenheit": Den 20. Febr. a. c. ist beerdigt worden eine Frau aus Schwefflinghauser Bauerschaft, Hohen Gerichts Schwelm, Elsabeth genannt, weylandt Henrichen Ravenschlags hinterlassene Wittib, an Alter 91 Jahre, 5 Monate, 3 Wochen, im Ehestand gelebt 61 Jahre, im Witwenstande 10 Jahre, Kinder gehabt 4, Kindeskinder 17, Kindes-Kindes-Kinder 45, Kindes-Kindes-Kindes-Kinder 4; gefolglich dieselbe noch bey ihrem Leben Uhr-Uhr-Uhr-Großmutter worden, auch bey Absterben der stockalten Wittibe Ravenschlags von diesen Kindes-Kindes- pp. Kindern noch 60 Personen im Leben sind.

1740 Nov. 10. Bericht der clevischen Regierung, daß am 10. Oktober zu Plettenberg Cathrina Elisabeth Jacobi, Wittibe Schecke, im 91. Jahr verstorben.

1748 April 4. Desgl., daß in Meinerzhagen die Bauernfrau Anna Gertrud Tasche, Wittibe Witschers, 94 Jahre alt, verstorben.

1749 April 17. Desgl., daß die Wittibe des Gerichtsdieners zu Plettenberg Diederichen Seuthe, 96 Jahre alt verstorben.

1750 Febr. 10. Desgl., daß die Bauernwittibe des Vorstehers zu Eiringhausen, Amts Plettenberg, Anna Christine Küster 93 Jahre alt verstorben.

1750 Juni 30. Desgl., daß im Juni zu Meinerzhagen die Bauernwittibe Linde im 93. Jahr verstorben.

1751 Jan. 12. Desgl., daß im Amt Plettenberg 1) ein Bauer Luxenburg im 99. Jahr, 2) Diederich Kohlhagen im 91. Jahr, beide am 31. Dez. 1750 verstorben seien.

1751, Mai 25. Desgl., daß im Ksp. Meinerzhagen Jakobus Lüsebrink, 103 Jahre 6 Monate alt, am 11. Mai beerdigt sei.

1753 März 6. Desgl., daß im Februar zu Plettenberg der Wollfabrikant Johann Jobst Rumker 90 Jahre alt gestorben.

1755 Dez. 7. berichtet der Richter zu Hemer, daß am 26. Sept. 1755 ein Bauersmann Peter Plathaus, der wahrscheinlich das 115. Jahr er-

reicht, verstorben sei. Derselbe sei niemals krank gewesen, habe keinen Husten oder Schnuppen je gehabt und den Gebrauch seiner Sinne behalten, bis auf ein halb Jahr vor seinem Tode, da er einen schwachen Husten und Geschwulst an den Füßen bekommen; erst vier Tage vor seinem Ende hätten sich die Kräfte des Mannes verloren.

1762 Jan. 4. berichtet das Märkische Interims-Justiz- und Appellations-Collegium in Soest, daß im Distrikt des Landgerichts zu Hagen der Tagelöhner Johann Schoof aus Westhofen 93 Jahre alt und der Bauersmann Johann Osthende aus Ksp. Wenigern 92 Jahre alt verstorben.

1762 März 14. berichtet dasselbe, daß im Jahre 1761 im Distrikt des Landgerichts zu Lüdenscheid 1) im Ksp. Heedtfeld die Anna Margaretha Linscheid, verehelichte Eberhard vom Kampe, im 92. Jahre; 2) Johannes am Schaflande im Ksp. Breckerfelde im 94. Jahre; 3) im Ksp. Valbert ein 105 Jahr alt gewordener Mann namens Joh. Henrich Cramer, und 4) der vormalige Gerichtsschreiber zu Herschede und Kierspe Franz Friedrich Voswinkel im 92. Jahre verstorben seien.

Da das angebliche Alter des Joh. Henr. Cramer in Valbert mit 105 Jahren fast unglaublich schien, wurde folgender vom 3. März 1762 datierter und durch den Pastor E. Glaser in Valbert unterschriebener Bericht, daß Johann Henrich Cramers tatsächlich 105 Jahre alt geworden sei, beigefügt:

Zufolge hochlöbl. Königl Preuß. Landgerichts zu Lüdenscheid erlassenen Mandati vom 27. Febr. wegen einzuschickenden Alters des zu Windebruch Kspls. Valbert verstorbenen Johann Henrich Cramers wird in schuldigstem Gehorsam das, was bey so alt fehlenden kirchlichen Nachrichten beygebracht werden können, gebührend eingereicht. Es soll nach eigener Aussage des Defuncti Jo. Henr. Cramers vorlängst verstorbener Vater Johann Peter Cramer gewesen seyn, aus dessen rechtmäßigem Ehebette er 1656 ans Licht getretten und in der hl. Taufe den erwähnten Namen Johann Henrich empfangen. Nach der seinen Umständen gemäßen Erziehung als er zum 24. Jahre seines Alters gestiegen, hat ihn die Vorsicht zu Kriegsdiensten bestimmt, darinnen er zugebracht an 23 Jahre, wie denn seine treuen Dienste sowohl aus denen mitgehaltenen Belagerungen Stralsunds u. andere daher rührende Kriegsunternehmungen, als auch selbst ihme honorablen ertheilten Abschiede, welcher von vielen gesehen, doch endlich verloren gegangen, erhellt. Hierauf hat ihn die Regierung Gottes, wie die Versicherungen ergeben, nach ohngefähr 14 Jahren in den Ehestand geführt, darinnen überhaupt 43 Jahre gelebt; von diesen 43 Jahren sind 35 verflossen, in welchen er Gerichtsdiener gewesen, acht Jahre aber, da er Unvermögens halber seines Dienstes entlassen gewesen. Ein Jahr brachte er hernacher als Witwer zu, und nachdem er bey völliger Vernunft sich in seiner kurzen Kranckheit des Sacraments des hl. Abendmahls bediente, starb er in dem Alter von 105 Jahren, nachdem er Kindes-Kindes-Kinder gesehen, wie solches möglichen Nachrichten gemäß hierdurch beglaubigt wird.

1762, Nov. 25. berichtet das Märk. Interims-Justiz- und Appellations-Collegium zu Soest, daß am 24. Oktober im Kspl. Dahle, Landgericht Hagen, ein Bauer namens Adolph Bilstein zu Deypenbrink, welcher 1671 geboren, also 91 Jahre alt, verstorben sei.

1762, Dez. 9. berichtet dasselbe, daß im Kspl. Herscheid ein 92jähriger Mann namens Johann Planquermann, gestorben.

Märkisches A-B-C
oder „Gesamlete Nachrichten aus (Cleve und) Mark"

5. Fortsetzung.

Bochumb, Stadt, von deren Erbauung und Ursprung ist keine zuverläßige Nachricht obhanden; nur meldet Stangefol und Kleinsorgen, daß es im 11. Saeculo bereits bekannt und ein Dorf gewesen. Was sonsten den Namen betrifft, hält man gemeiniglich davor, daß an dem Ort, wo jetzo die Stadt stehet, viele Buchen gestanden haben sollen, aber verhauen, und, nachdeme einige Häuser daselbst erbauet, Buchheimb genennet sein solle; andere wollen, welches wahrscheinlicher, daß diese Gegend eine Graffschaft und einem sicheren Cobboni zuständig gewesen, auch dessen ohnweit hier gelegenes Schloß oder Residence Cobbonisheim und danach diese Stadt genennet seie, welcher Name hernächst in Cofbucheim und contracte Bocheim, Bochem oder Bochumb degeneriret.

Die Halbscheid dieser Gegend cum jure patronatus ecclesiae hat der Erzbischof zu Cöln Henrich, von Molenarck ob antecessoris Engelberti comitis Montium parricidium a Friderico Altenano, Isenburgi et Novi Pontis Domino designatum im Jahre 1225 zu sich gezogen, welche Conradus Hochstadenus dem Grafen Adolphen ao. 1243 zu Lehn gegeben; Fridericus Saerwerdanus aber in ao. 1392 dem Grafen von Cleve und Mark Adolpho theils verkauft, theils durch Antausch anderer Güter oder Herrschaften eigenthümblich wiederumb eingeräumet hat cum vico Swelmio et Hagenio pago; es ist sonsten vor einigen saeculis eine Freiheit gewesen und hernach mit Stadts-Privilegien, sonderlich von Gr. Engelbert III. dieses Namens u. a. begnadigt worden, und ist unter denen kleinen Städten und Freiheiten die größeste und ausschreibende Stadt der Graffsch. Mark.

In ao. 1517 hat sie einen großen Brandschaden erlitten und ist zusamt dem Rathause beynahe ganz abgebrannt. Soviel sich aus denen alten wenigen übrig gebliebenen Nachrichten und sonsten hervorthut, seind die fürnehmbste Privilegien folgende:

1) haben sie von ged. Grafen Engelbert in ao. 1321 das privilegium de non evocando.

2) Maaß und Gewicht zu iken, auch den Mißbrauch derselben zu bestrafen, nicht weniger

3) Constitutiones oder Statuta und Inhibitiones unter einer gewissen Brüchtenstrafe zu machen, auch nach Gelegenheit zu revociren, erhalten, danächst seind sie in ao. 1324 von demselben Engelberto

4) mit einem Wochen- und 4 Jahrmärkten begnädiget, sodann

5) von Herzog Adolpho in ao. 1424 mit dem Weggeld zum Besten der Stadt und Conservation des Steinpflasters ,auch der Wage begiftiget worden; über deme

6) haben sie in Criminalibus in der Stadt und Feldmark den Angriff und Verhör; nachdeme aber das delictum capital befunden würde, werden die Delinquenten nebenst dem Inquisitions-Protocollo an den königl. Ambtsrichtern mit gewissen Solennitäten an das kgl. Renteihaus überliefert, falls aber

7) das delictum nicht capital, haben sie das Recht, die Delinquenten nach befundenen Umbständen mit Leibes- oder Geldstrafe bis auf diese Stunde privative zu belegen.

8) Da im Ambt kein Pranger oder Kaak vorhanden, muß solchen der Ambts-Richter, im Fall ein Delinquent soll ausgestrichen werden, vom Magistrat schriftlich requiriren, und wird der Delinquent vom Rentei-Haus durch die Stadts-Diener zur Strafe abgeholet, und nachdeme solche verübet, von demselben aus der Stadt Botmäßigkeit geführet.

9) halten sie in der Stadt und Feldmark das Nothgerichte.

10) haben sie die freie Wein- und Branntwein-Accise.

11) in der Feldmark bis auf diese Stunde das jus scattigandi.

Die vornehmbste Statuta, welche vermöge privilegiorum renoviret und vermehret worden, seind folgende:

1) Untergewinn oder Unterkauf ist verbothen, es seie dann, daß der Pächtiger, so die Länderei im Gebrauch hat, die Pfenninge, so dem Erbherrn darauf zu nehmen gefallen thut, nicht erlegen will oder kann; item Heuer geht vor Kauf; item die Bürger sollen im Kaufen und Gewinnen den Vorzug haben.

2) Ein Contract, beim Trunke gemacht, mag aus Prätext der Trunkenheit nicht revociret werden.

3) Heimliche Erbkäufe, so unter Praetext der Pfandschaft zu dem Ende, daß die Verwandte sich ihres Näherrechtes nicht bedienen können, sondern frauderet werden, geschehen, sind verboten, und laufet Verwandten, bis daran solches in Erfahrung gebracht, keine Zeit zur Näherung. Nach solcher Wissenschaft haben sie zu Erlegung des Kaufschillings eines Jahres und 6 Wochen Frist.

4) Beim Schmähen soll der Diffamant, wann schon der Diffamat mit vorgeworfenen Lastern behaftet, nichtdestoweniger bestrafet werden.

5) Niemand mag einen anderen, eigentäthlich aus der Possession dessen, woran er Spruch oder Recht zu haben vermeinet, setzen, widrigens der Uebertreter mit Pfändung zur Restitution angehalten und darüber zur Strafe gezogen werden soll.

6) Niemand mag zur zweiten Ehe schreiten, er habe dann zuvor seinen Kindern Vormündere gestellet und mit denenselben getheilet; der dagegen handelt, soll in 10 Goldg. Strafe verfallen und die Theilung bei dem Magistrat stehen; dazu mögen die Geistlichen die Copulation nicht als auf beigebrachten behördlichen Schein verrichten.

7) Wer die Bürgerschaft nicht hat, mag keine Bürger-Nahrung treiben, auch der Voede und Weide ohne sonderliche Erlaubnis und jährlich Erkenntnis sich nicht bedienen.

8) Contractus, Testamenta, letzten Willens dispositiones, Inventaria, pacta dotalio u. dergleichen Handlungen, wann sie von Geistlichen eingerichtet sein, die darüber gefertigte documenta sollen nicht anders als ein gemeines gelten, auch keinen rechtlichen Vorzug haben.

9) Testamenta müssen von Zeit des testatoris Todt innerhalb 6 Wochen ad acta publica gebracht werden, widrigenfalls es ohngültig sein und successio ab intestato Platz haben soll.

10) Bürgere mögen die von ihren Mitbürgern an Auswärtige oder Bauren versetzte oder verkaufte Länderei, Gärten, Wiesen, Gehölze vor soviel, als andere davor geben, ohne einige Praescription retrahiren und an sich bringen.

11) Ein Auswärtiger, ob er gleich befreundet ist, kann keine immobilia retrahiren, es seie dann, daß er sich in die Stadt zu setzen vorhabens sei.

Die Stadt ist sonsten in einer Ebene situiret und das rings herumb liegende Ambt beinahe von frembden Herrschaften, gestalt es ins Westen und Osten ans Stift Essen und ins Norden ans Cölnische grenzet, environniret. Sie ist zwar anfänglich mit Wällen und Graben umbgeben gewesen, welche aber gänzlich verfallen und wegen der schlechten Einkünfte zu repariren unterblieben.

Inwendig der Stadt sind 350 Häuser nebenst 48 Scheuren; überdeme 3 Kirchen, wovon die römisch-Catholische Religions-Verwandte, so allhier in numero praevaliren, die Parochial-Kirche einhaben, die reformirte und lutherische Kirchen seind vor einigen Jahren erst erbauet worden. Die Einwohner mögen wegen nicht vorhandener Gilden, wann sie nur die Bürger-

3) aus dem Hof Marten 1 Rt. 30 ß.

4) Hundelager aus dem Hof Marten 2 Rt. 11 ß 3 dt.

5) Becher-Geld aus dem Ober- und Nieder-Ambt.

6) Freigedings-Geld aus dem Ober- und Nieder-Ambt.

7) Maibeden vom Schultenhof zu Marten.

8) Maibeden aus dem Hof Frolinde.

9) Herbstbeden von den Hofesleuten zu Frolinde.

10) Hundelager von denenselben.

11) 74½ Malter Haser Dortmundischer Maaß so von einigen Unterthanen gegeben werden, worunter die Zehendhaser, so vorhin der Drost genossen, mitbegriffen.

12) 1 Malter 2 Scheffel Haser Dortmunder Maaß, so vorhin der Rentmstr. genossen.

13) 4½ Malter Haser Dortmunder Maaß, so Bertold zu Frolinde vorhin dem Rentmeister gegeben.

14) 34½ Malter Zehndhaber Berliner Maaß aus dem Ober- und Nieder-Ambt.

15) 49 Pfd. Wachs.

16) 4 Stück Schwein aus dem Hof Marten.

17) 511 Stück Hühner. — 50 Stück Hühner von denen Gründen in der Stadt Bochumb langs den Markt und Beeck.

Bochumb, das Kirspel in dem Ambt gl. Namens hat und begreift in sich die Baurschaften Alten-Bochumb, Hafkenscheid, Wimmelhausen, Grumme, Hoffstedt, Marmelshagen, Rimeke, Hordel und die Berg-Bauren.

Bochumbsche Kornmaaß, 1612 ausgeglichen. Anfänglich das Saat belangend, wird daselbe in Bochumscher und Dortmundischer Maaß empfangen und hergegen in Bochumbscher und Hattneggscher Maaß wieder verkauft; so reduciret man in dieser Rechnung die Dortmundische auf Bochumbsche Maaß, und machen 8 Malter Dortmundisch 7 Malter Bochumbsch, und 1 Malter Dortmundisch 3½ Scheffel Bochumbsch, und also weiters. Ein Malter ist vier Scheffel; ein Scheffel ist 4 Spint; ein Spint ist 6 Becher.

Fortsetzung folgt.

Das Amt Altena vor 200 Jahren
im Spiegel des „Duisburger Intelligenz-Zettels" von 1727—1737.

Mitgeteilt von Ferd. Schmidt.

5. Fortsetzung.

1731, Nr. 48 v. 27. Nov. Demnach Adolph Henrich Hosse zu Altena Vornehmens ist, bonis zu cediren, als werden dessen Creditores kraft dieses abgeladen, um auf Donnerstag, den 13. künftigen Monat Decembris deshalb ihre etwa habende Notdurft beim Königl. Gerichte zu Altena vormittags um 9 Uhr beizubringen, gestalt demnächst oder in Entstehung dessen, darunter ferner ordnungsmäßig verfahren und decretiret werden soll.

1731, Nr. 48 v. 27. Nov. Ad instantiam der Frau Wittiben des sel. Hrn. Rats und Doctoris Blechen soll das Niedern Gut zu Blechen, so auf 2015 Rt. aestimieret worden, von dem Königl. Commissario Hogrefen zu Altena Hrn. Ernst, auf den 29. Nov. und 20. Dez. 1731 und 10. Januarii 1732 an Strüncken Hause in Kirspe bei brennender Kerze dem Meistbietenden verkauft und bei der letzteren zugeschlagen werden. Wer nun hiebei seinen Vorteil schaffen will, kann sich in obbemeldten Terminis melden und die Vorwarden anhören.

1731, Nr. 48 v. 27. Nov. Es soll der halbe lange Kamp gegen die Freiheit Altena über, so dann ein Gärtgen unter der Flußbrücken, beide jenseits der Lehne gelegen, auf Dienstag, den 4. künftigen Monats Decembris, vormittags um 10 Uhr aufm Rathause zu Altena a Magistratu verkaufet werden, und können diejenige, so zu kaufen Lust haben, sich alsdann melden.

1731, Nr. 48 v. 27. Nov. Demnach ad instantiam Creditorum ein sicheres dem Johann Henrichen Gregorii in der Stadt Plettenberg zugehöriges zu 118 Rt. geschätztes Häusgen, so ohnweit dem Ober-Thor gelegen, plus offerenti verkaufet werden muß und dazu 3 Terminen als den 29. Novembris, 14. Dec. a. c., und 11. Jan. 1732 praefigiert worden, als wird ein solches dem Publico bekannt gemacht, ob jemand in terminis darauf zu licitiren Willens sein möchte, daß sich selbiger jeden Termins um 10 Uhr vormittags in des Herrn Secretarii loci Behausung einfinden, die Vorwarden anhören und sein Vorteil suchen könne.

1731, Nr. 48 v. 27. Nov. Es ist durch Absterben des Bernhard Wilhelm Beckmann die Rats- und Gilden-Dieners-Bedienung bei der Stadt Iserlohn vacant geworden, und wird an dessen Stelle ein tüchtiges Subjectum wieder erfordert.

1731, Nr. 49 v. 4. Dec. Auf Dienstag den 4. Decembris nachmittags um 1 Uhr sollen bei dem Königl. Gerichte zu Plettenberg der Wittiben Dünnekugel zu Kuckelheim sämtliche auf 83 Rt. 45 Stüber taxierte Mobilien und Moventien in usum Contributionis verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Wer zum Ankauf Lust hat, kann in termino sich melden.

1731, Nr. 51 v. 18. Dez. Es ist die bei der Stadt Iserlohn erledigte zweite Rats- und Gilden-Dieners-Bedienung mit einem wohlauserlesenen Bürger, namens Diederich Hermann Lecke, hinwiederum besetzet worden.

1731, Nr. 52 v. 25. Dec. Auf Anhalten Herman Grevens zu Altena soll der auf dem Hovesgrunde Beckinghauser Ohl genannt, unter dem Hüttebrocke an der Volme Kirspels Kierspe gelegene Stahl- oder Reck-Hammer, so vor einiger Zeit von den beiden Brüdern Joh.

Fried. und Joh. Eberh. vom Hofe erbauet und nun auf 391 Rtlr. 30 Stbr, aestimieret, von dem Richteren zu Rade Hrn. Herm. Gottfried Dornseiffen zu männiglichen feilen Kauf gestellet werden, worzu terminus subhastationis auf den 21. Januarii, 18. Februarii und 17. Martii des bevorstehenden Jahres 1732 angesetzet worden. Dahero dieses hiermit kund getan wird, damit diejenige, so solchen taxierten Hammer zu kaufen Lust haben möchten, in praefixis terminis um 1 Uhr nachmittags alsdann zu Rade an gewöhnl. Gerichtsstelle sich angeben, die Vorwarden anhören, sodann darauf mit bieten und licitieren können oder gewärtigen sollen, daß selbiger im letzten Termino bei der Kerzen dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

1731, Nr. 52 v. 25. Dec. Demnach einer namens Laurentius Zinn, von Hatzfeldt im Darmstädtschen bürtig, zu Iserlohn wegen eines daselbst gestohlnen Kleides in Haft gezogen worden, als wird solches hiedurch bekannt gemachet, damit, wo jemand mehre Verbrechen von demselben wisse, solche beim Löbl. Königl. Gerichte daselbst anbringen möge.

1732, Nr. 1 v. 1. Jan. Magistratus der Stadt Breckerfelde ist Vorhabens, die Kessel-Accise, Weggeld und Stadts-Wage dem Meistbietenden zu verpachten. Welche hierzu Lust haben, die können sich den 4. Januarii a. c. an des regierenden Hrn. Bürgermeisters und Dr. von Böllings Behausung des Nachmittags um 3 Uhr einfinden und allda die Vorwarden verlesen hören.

1732, Nr. 1 v. 1. Jan. Die Königl. Accise-Casse zu Breckerfelde ist Willens, die Musik in der Stadt Breckerfelde auf dieses 1732. Jahr zu verpachten. Der hierzu Lust träget, kann sich den 4. Januar a. c. vormittags um 11 Uhr auf dem Accise-Contoir einstellen und sein Vorteil machen.

1732, Nr. 2 v. 8. Jan. Demnach gegen Casparen Fusen Bürgern der Stadt Lüdenscheid Concursus Creditorum erkannt, auch Terminus ad Justificandum Credita auf den 28. Febr. dieses 1732. Jahrs in der Stadt Lüdenscheid aufm Rathause vormittags um 9 Uhr angesetzet, als werden Creditores gem. Fusen hiedurch eingeladen, vor gedachten Termino ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, selbige aber in solchem Termino sub poena perpetui silentii zu justificiren.

1732, Nr. 3 v. 15. Jan. Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß Caspar Plate aus dem Kirspel Valbert in der Bunten Lichte ohngefähr 34 a 35 Jahr alt, ziemlich langer Statur, rundröthlichen Angesichtes, licht-braune Haar und einen weisächtigen Rock tragend, unterm 21. December a. p. einen namens Philipp Eversberg dem Angeben nach am Haupte gefährlich verletzet, wovon auch dieser expost gestorben, wie sich aber derselbe sofort nach der Tat absentieret, so wird jedermänniglich ersuchet, falls gemelter Caspar Plate oder dessen Aufenthalt auszuforschen, solches dem Königl. Gerichte zu Valbert und Meinerzhagen bekannt zu machen.

1732, Nr. 4 v. 22. Jan. Am Königl. Gerichte zu Iserlohn sollen den 5. Febr. 1732 vormittags um 10 Uhr A. U. Sörpers nachgelassene Kirchensitze in usum Creditorum subhastieret und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

1732, Nr. 4 v. 22. Jan. Es sollen den 1. nächstkünftigen Monats Februarii nachmittags um 2 Uhr einige Kirchensitze vor dem Königl. Gerichte zu Iserlohn plus offerenti verkaufet und bei Ausbrennung der Kerze zugeschlagen werden. Wer Lust hat zu kaufen, kann sich alsdann gehörig melden, die Vorwarden anhören und seinen Vorteil suchen.

1732, Nr. 5. v. 29. Jan. Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen pp. unser allergnädigster Herr, zum Nutzen des Commercii und der Correspondenten vor diensam und nötig erachtet, die in der Graffschaft Mark durchstreifende particulier Botten und und unvereidete Post-Botten, welche in so langen Zeiten zur Verschmälerung des Königl. Post-Interesses große Gelegenheit gegeben, gänzlich abzustellen, an dessen Statt aber in Eid und Pflicht stehende Königl. Post-Botten auf Dero eigene Kosten anzuordnen, mithin zu Iserlohn ein regelmäßiges Post-Comptoir zu etablieren, welche Verwaltung dem Königl. Commercien-Rat und Camerario Osterman aufgetragen worden, als wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, wie die Posten zu Iserlohn wochentlich abgehen und ankommen. Nämlich kommen an zu Iserlohn

1. Auf den Berlinschen Cours über Hamm Mittwochs und Sonnabends, abends um 7 Uhr.
2. Auf den Clevischen Cours über Lühnen kommen an Sonntags und Donnerstags, morgens um 5 Uhr.

Gehen dahin ab

Dienstags und Freitags, morgens um 4 Uhr.

1732, Nr. 6 v. 5. Febr. Das Königl. Gerichte zu Plettenbeerg macht bekannt, daß wann ein oder anderer wäre, welcher an dem ad instantiam Hermann Thomä subhastiertem Funchen Lande an der Liedt, Praetension haben möchte, derselbe bei wohlgemeltem Königl. Gerichte in Zeit von 6 Wochen sich melden und Justificatoria beibringen, sonsten daß er damit weiter nicht gehöret werde, zu gewärtigen haben soll.

1732, Nr. 6 v. 5. Febr. Es ist in Lüdenscheid der Stadtdiener gestorben und also diese Stelle dadurch vacant worden.

1732, Nr. 7 v. 12. Febr. Dieterich Herman Goecke Stephans Sohn zu Altena ist Vorhabens, bonis zu cedieren und hat sich dazu gerichtlich offeriret. Werden demnach alle und jede dessen Creditores hiermit abgeladen, um auf Dienstag, den 19. hujus sich aufm Rathause bei dasigem Gerichte vormittags um 10 Uhr zu melden, ihre habende Forderungen und Docu-